Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Preise sowie der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1967/68

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/68

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung von Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, sowie die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten

— Drucksache V/1683 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Rinderspacher

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 26. April 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei diesen drei Verordnungsvorschlägen handelt es sich um Durchführungsregelungen der noch nicht verabschiedeten Getreidegrundverordnung.

1. Durch den in der Drucksache V/1683 an erster Stelle stehenden Entwurf sollen die Grundrichtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen festgesetzt werden. Die Differenz zwischen Richt- und Interventionspreis soll 7,5 RE bei Brotgetreide und 6,25 RE bei Futtergetreide betragen. Ferner sollen entsprechend der vorgesehenen neuen Getreidemarktordnung die wesentlichen Handelsplätze für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt und für diese abgeleitete Interventionspreise bestimmt werden. Außerdem soll die Berechnung der Schwellenpreise geklärt werden.
2. Der an zweiter Stelle stehende Entwurf regelt die Festsetzung von Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/68. Diese sollen soweit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.
3. Der dritte Entwurf befaßt sich mit rein technischen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Standardqualitäten und Schwellenpreisen für bestimmte Arten von Getreide, Mehl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

sowie Grob- und Feingrieß. Sie sollen ebenfalls soweit wie möglich den durchschnittlichen Qualitäten des in der Gemeinschaft geernteten Getreides entsprechen.

Bei Beratung der Verordnungen am 10. Mai 1967 brachte der Ausschuß seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß bei Behandlung derart wichtiger EWG-Vorlagen die wirksame Mitgestaltung des zuständigen Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht gegeben ist. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Bundesregierung rechtzeitig einen Antrag auf Revision des Getreidepreises im Hinblick auf die gestiegenen Produktionskosten stellen müßte, damit bereits für 1968/69 veränderte Getreidepreise zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß die vorgesehenen Ausgleichsleistungen nach dem EWG-Anpassungsgesetz sichergestellt werden. Voraussetzung für die Inkraftsetzung der oben angegebenen Verordnungen sind nach Auffassung des Ausschusses einheitliche Marktmechanismen in allen Partnerstaaten.

Der Ausschuß bedauerte ferner, daß die vorgesehenen niedrigen deutschen Getreidepreise dem Verbraucher keinen Preisvorteil, dem Erzeuger dagegen recht erhebliche Preiseinbußen bringen werden.

Der Ausschuß nahm die Verordnungen zur Kenntnis und bat die Bundesregierung, bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel entsprechend der Nr. 2 des Ausschußantrages zu verfahren.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Bonn, den 10. Mai 1967

Dr. Rinderspacher

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/1683 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß
   a) die Inkraftsetzung dieser Verordnungen erst dann erfolgt, wenn die einheitliche Anwendung der Marktmechanismen in allen Partnerstaaten gewährleistet ist,
   b) die vorgesehenen Ausgleichsleistungen nach dem EWG-Anpassungsgesetz sichergestellt sind,
   c) der Antrag im Sinne des Entschließungsantrages der FDP-Fraktion Umdruck 141 auf Revision des Getreidepreises so rechtzeitig gestellt wird, daß bereits im Wirtschaftsjahr 1968/69 entsprechend veränderte Getreidepreise zur Anwendung kommen;
3. der Bundestag bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß
   a) dem Bundestag bei der Behandlung der EWG-Vorlagen eine wirksame Mitgestaltung entzogen ist,
   b) die niedrigen deutschen Getreidepreise dem Verbraucher keinen Preisvorteil, dagegen dem Erzeuger recht erhebliche Preiseinbußen bringen werden.

Bonn, den 10. Mai 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Rinderspacher
Berichterstatter

angenommen in der 109. Plenarsitzung am 11. Mai 1967